

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00503 vom 12. Mai 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00503

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00503 du 12 mai 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00503 del 12 maggio 2006

Erwägungen

E. 2

Â Â Â Absatz 1 gilt nicht, wenn der Versicherte:

a.Â Â aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde und

b.Â Â einen Anspruch auf Altersleistungen erwirbt, der geringer ist als die EntschÃ¤digung, die ihm nach Artikel 22 AVIG zustÃ¼nde.

Â

E. 3

3.1Â Â Â Zu prÃ¼fen bleibt, ob sich die BeschwerdefÃ¼hrerin hinsichtlich der strittigen Zusicherung eines Mitarbeiters der Arbeitslosenkasse des Kantons ZÃ¼rich auf den Ã¶ffentlichrechtlichen Vertrauensschutz berufen kann.

3.2Â Â Â Der in Art. 9 Bundesverfassung (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben schÃ¼tzt den BÃ¼rger und die BÃ¼rgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf behÃ¶rdliches Verhalten und bedeutet unter anderem, dass falsche AuskÃ¼nfte von VerwaltungsbehÃ¶rden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. GemÃ¤ss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft unter fÃ¶nf Voraussetzungen bindend: (1) wenn die BehÃ¶rde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, (2) wenn sie fÃ¼r die Erteilung der betreffenden Auskunft zustÃ¤ndig war oder wenn die rechtsuchende Person die BehÃ¶rde aus zureichenden GrÃ¼nden als zustÃ¤ndig betrachten durfte, (3) wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte, (4) wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnen und (5) wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Ã¤nderung erfahren hat (BGE 127 I 36 Erw. 3a, 126 II 387 Erw. 3a; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 66 Erw. 2a mit Hinweisen).

3.3Â Â Â Wenn es sich als unmÃ¶glich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer BeweiswÃ¼rdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit fÃ¼r sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, tragen die Parteien im Sozialversicherungsprozess in der Regel insofern eine Beweislast, als der Entscheid zuungunsten jener Partei ausfÃ¼hrt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt fÃ¼r sich Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 Erw. 3b mit Hinweisen). Vorbehalten bleibt der Fall, dass die Partei den Beweis aus GrÃ¼nden nicht erbringen kann, die nicht von ihr, sondern von der BehÃ¶rde zu verantworten sind. Alsdann

tritt eine Umkehr der Beweislast ein (vgl. BGE 92 I 257 Erw. 3; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, S. 284; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Bd. I, Nr. 91 B II, S. 560; Urteil Q. vom 29. September 1998, C 405/97, Erw. 3).

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie hätte - ohne die dreimalige ausdrückliche und überzeugende Zusicherung des Mitarbeiters der Arbeitslosenkasse, dass sie mit einem Arzteugnis, wonach ihr ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zumutbar sei, trotz nicht vom Arbeitgeber selber veranlasster Frühpensionierung, die Bedingungen für den Bezug von ALV-Leistungen vollumfänglich erfüllt - ihre vorzeitige Pensionierung trotz ärztlichem Rat niemals beantragt, weil ihr klar gewesen sei, dass sie mit der ihr von der Pensionskasse in Aussicht gestellten Rente von Fr. 1'611.-- allein ihren Lebensunterhalt nicht würde bestreiten können und sie somit erwerbstätig bleiben müsste (Urk. 1 S. 2).

4.2 Demgegenüber brachte die Kasse vor, ihr Abklärungen hätten ergeben, dass der betreffende Mitarbeiter zwar auf die wiederholten Anfragen der Beschwerdeführerin eingegangen sei, es sich dabei jedoch nicht um Falschaussagen im Sinne des Vertrauensschutzes gehandelt habe. Der Supportmitarbeiter sei für die Beantwortung materieller und komplexer arbeitslosenversicherungsrechtlicher Anfragen nicht zuständig. Eine vorbehaltlose und fallspezifische Beantwortung der Anfrage habe er von der Einreichung der notwendigen Unterlagen abhängig gemacht. Er habe erklärt, erst danach könne eine Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgen, wobei diese von einer in diesen Belangen zuständigen und kompetenten Person vorzunehmen sei. Der Mitarbeiter habe wiederholt konkret auf die Zuständigkeit seines Vorgesetzten hingewiesen. Da somit lediglich eine allgemeine und nicht vorbehaltlose Auskunftserteilung erfolgt sei, sei nicht von einer unrichtigen Aussage auszugehen. Folglich könne sich die Beschwerdeführerin nicht auf den Vertrauensschutz berufen und auf eine Überprüfung der genannten Voraussetzungen verzichten werden (Urk. 2 S. 3).

4.3 Gemäss (Telefon-)Gesprächsprotokoll der Arbeitslosenkasse vom 3./4. Januar 2006 (Urk. 8/3) bestätigte der betreffende Supportmitarbeiter, mit der Beschwerdeführerin telefoniert zu haben, konnte sich jedoch nicht mehr an Zeitpunkt und Anzahl der Telefongespräche erinnern. Ebenso wenig konnte er sich an den genauen Inhalt der Gespräche erinnern oder daran, von der Beschwerdeführerin irgendwann gefragt worden zu sein, ob sie auch Arbeitslosenentschädigung beziehen könne, wenn sie sich freiwillig pensionieren lasse. Der Vorgesetzte des betreffenden Mitarbeiters erklärte, dass die Supportmitarbeiter nicht die Kompetenz hätten, materielle arbeitslosenversicherungsrechtliche Anfragen zu beantworten. Sie würden angewiesen, bei solchen Anfragen an die zuständige Person zu verweisen, die telefonisch keine vorbehaltlosen und fallspezifischen Antworten geben und die Beantwortung der jeweiligen Anfragen von der Einreichung der notwendigen Unterlagen abhängig machen. Seine Supportmitarbeiter seien diesbezüglich gründlich geschult worden und würden sich stets an die Weisungen halten.

Der betreffende Supportmitarbeiter hielt sodann ausdrücklich fest, dass er sich bis heute ausnahmslos an die genannten Weisungen gehalten habe, weshalb er mit Bestimmtheit sagen könne, dass er auch im Fall der Beschwerdeführerin auf die Zuständigkeit seines Vorgesetzten verwiesen habe, und dass er bestreite, der Beschwerdeführerin gesagt zu haben, dass er für die Beantwortung von Anfragen betreffend Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zuständig sei. Zudem hielt er fest, er könne sich nicht erinnern, im vorliegenden Fall überhaupt eine fallspezifische arbeitslosenversicherungsrechtliche Auskunft materiellrechtlicher Natur erteilt zu haben, weshalb er die geltend gemachte Auskunftserteilung bestreite. Zudem betonte der Mitarbeiter, dass er bei derartigen Anfragen die Versicherten stets darauf hinweise, dass selbst die zuständigen Personen die Beantwortung solcher Anfragen von der Einreichung der notwendigen Unterlagen abhängig machen (Urk. 8/3).

4.4 Nach dem Gesagten ist umstritten, ob die zwischen der Beschwerdeführerin und dem Supportmitarbeiter der Arbeitslosenkasse geführten Gespräche den von der Beschwerdeführerin behaupteten Inhalt aufwiesen. Dass der Mitarbeiter der Arbeitslosenkasse die behauptete telefonische Falschauskunft erteilt hat, ist aufgrund der verfügbaren Akten nicht mit erforderlichen Beweisgrad erstellt. Zur Erbringung des vollen Beweises bedurfte es zumindest einer schriftlichen Bestätigung des Inhalts des Telefongesprächs. Ein solche liegt aber unbestrittenemassen nicht vor.

Angesichts der Aktenlage und der gegensätzlichen Aussagen der direkt Beteiligten ist nicht ersichtlich, inwiefern weitere Beweiserhebungen zuverlässig Aufschluss über die tatsächlichen Verhältnisse erteilen könnten, weshalb darauf zu verzichten ist. Es liegen auch keine besonderen Umstände vor, die eine Umkehr der Beweislast rechtfertigten (vgl. Erw. 3.3 hievor). Damit erweist es sich als unmöglich, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung zu einer Antwort auf diese Frage zu gelangen, welche wenigstens die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen. Somit ist von Beweislosigkeit auszugehen, was sich nach der Rechtsprechung zu Ungunsten der Beschwerdeführerin auswirkt, weil sie aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 Erw. 3b mit Hinweisen). Der angefochtene Entscheid besteht demnach zu Recht.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.